

# PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

zur Abnahme der Fahrlehrerprüfung bei der Bezirksregierung Köln

## Merkblatt für Fahrlehreranwärter zur Durchführung der Fahrlehrerprüfungen

Dieses Merkblatt dient zur Information und soll von Fahrlehreranwärtern/innen häufig gestellte Fragen beantworten.

### Zulassung

Die Zulassung zur Fahrlehrerprüfung bzw. den befristeten Fahrlehrerschein müssen Sie bei der zuständigen Zulassungsbehörde (in der Regel Straßenverkehrsamt) beantragen. Bei der Klasse BE bedarf es später, nach Bestehen der Praktischen- und der Fachkundeprüfung, einer erneuten Zulassung für die Lehrproben. **Ohne entsprechenden Prüfauftrag können wir nicht tätig werden.**

### Gebührenpflicht

Die Durchführung der Fahrlehrerprüfungen ist für Sie gebührenpflichtig. Sobald die Zulassung vorliegt, erhalten Sie einen Gebührenbescheid, in dem Sie aufgefordert werden, die anfallenden Verwaltungsgebühren **innerhalb von 2 Wochen** zu zahlen. **Nicht oder zu spät entrichtete Gebühren können dazu führen, dass Sie von einer Prüfung ausgeschlossen werden!**

### Terminierung

Die schriftlichen Prüfungstermine finden möglichst zeitnah zu den Lehrgangsenden der Fahrlehrer-Fachschulen statt. Die mündlichen Prüfungen beginnen in der Regel ca. 4-6 Wochen nach den schriftlichen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Prüfungstermin besteht seitens der Bewerber nicht.

Bei der Klasse **BE** wird die fahrpraktische Prüfung bereits während der Ausbildung abgenommen. **Aus organisatorischen Gründen kann hier die Fachkundeprüfung erst nach Bestehen der fahrpraktischen Prüfung abgelegt werden.**

Zeiträume in denen Sie vorhersehbar nicht an einer Prüfung teilnehmen können (z. B. gebuchter Urlaub), sind mir umgehend mitzuteilen, damit dies bei der Terminplanung berücksichtigt werden kann.

**Nach Zugang der Ladung ist ein Rücktritt von der Prüfung grundsätzlich nicht mehr möglich! (§10 FahrIPrüfV)**

### Nichtzulassung zur Fachkunde

Die **Ausbildungsbestätigung** ist am Tag der schriftlichen Prüfung mitzubringen aus ihr muss sich ergeben, dass nicht mehr als **10%** der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden versäumt wurden, ansonsten werden Sie von der Prüfung ausgeschlossen!

### Rücktritt

Eine Terminverschiebung ist nach Zugang der Ladung nur aus einem wichtigen Grund und nur auf schriftlichen Antrag möglich. Ein wichtiger Grund für eine Terminverschiebung

oder das Fernbleiben von einer Prüfung liegt nur bei Krankheit, höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, die ein Erscheinen am Prüfungstag unmöglich machen, vor. (Ein gebuchter Urlaub ist z. B. kein unvorhergesehenes Ereignis). In diesen Fällen muss eine sofortige (per Mail oder Anruf) Mitteilung erfolgen, der schriftliche Nachweis ist unverzüglich nachzureichen! Darüber, ob die eingereichten Unterlagen ein Fernbleiben vom Termin rechtfertigen entscheidet der Vorsitzende. Sollte der Termin für einen einzelnen Prüfungsteil ausfallen, können sich auch die übrigen Ihnen bereits bekannten Termine verschieben. In jedem Fall werden Sie schriftlich über Änderungen informiert.

### **Krankheitsfall**

Bei Erkrankung ist unverzüglich eine Mitteilung an den Prüfungsausschuss (per Mail) zu machen und zusätzlich eine **ärztliche Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung gem. § 10 FahrIPrüfV (im Original!)** hier einzureichen. **Diese muss zwingend an die untenstehende Adresse übersandt werden mit dem Zusatz: Persönlich/ Vertraulich.** Sollte das Original nicht, oder deutlich verspätet hier eintreffen, kann die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden. **Nach einer Krankmeldung müssen sie sich schriftlich (gerne per Mail) wieder gesund melden, um einen erneuten Termin zu erhalten!**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei zu häufigen Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen, die Zulassungsbehörde aufgefordert wird die Eignung des Bewerbers nach § 2 FahrIG (ggfls. erneut) zu überprüfen.

**In diesen Fällen ist ein erneuter Prüfauftrag der Zulassungsbehörde von Nöten.**

### **Wiederholungsprüfungen**

Sollte eine Prüfung nicht bestanden werden, kann sie maximal 2x wiederholt werden. Um eine nichtbestandene Prüfung zu wiederholen, muss ein schriftlicher Antrag (per Post, Fax oder Mail) gestellt werden. Dieser kann **formlos** gestellt werden.

### **Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Köln**

Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Köln ist die Geschäftsstelle des Fahrlehrerprüfungsausschusses. Sämtlichen Schriftverkehr bitte an folgende Postadresse:

**Fahrlehrerprüfungsausschuss  
Bei der Bezirksregierung Köln  
Geschäftsstelle  
50606 Köln  
Mail:**

**Telefon: 0221 147-2778  
Telefax: 0221 147-2890**

**[pa.fahrlehrer@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:pa.fahrlehrer@bezreg-koeln.nrw.de)**